

Vorsorgereglement

Januar 2017



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	1
	Art. 1 Name und Zweck	1
	Art. 2 Anschlussvertrag	1
	Art. 3 Verhältnis zum BVG und gesetzliche Minimalleistungen	1
	Art. 4 Vorsorgeplan	2
	Art. 5 Haftung	2
	Art. 6 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen	2
	Art. 7 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	3
	Art. 8 Ende des Vorsorgeverhältnisses	3
	Art. 9 Gesundheitsprüfung; Einschränkung Versicherungsschutz	4
	Art. 10 Lohndefinitionen; Änderung des Beschäftigungsgrades	5
	Art. 11 Lohnreduktion im Vorpensionierungsalter	6
	Art. 12 Arbeitsunterbruch	6
	Art. 13 Altersdefinition; Rücktrittsalter	7
	Art. 14 Auskunfts- und Meldepflicht	7
	Art. 15 Datenschutz	8
II.	Finanzierung	9
	Art. 16 Beitragspflicht	9
	Art. 17 Beiträge	9
	Art. 18 Eintrittsleistung; Einkauf und Nachfinanzierung	10
	Art. 19 Zinssätze	11
III.	Leistungen	12
	Art. 20 Übersicht über die Leistungen	12
	A. Altersvorsorge	12
	Art. 21 Altersgutschriften und Altersguthaben	12
	Art. 22 Altersrente	13
	Art. 23 Zielaltersguthaben und Einkauf	13
	Art. 24 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung	14
	Art. 25 Aufgeschobene Pensionierung	15
	Art. 26 Kapitalabfindung	15
	Art. 27 AHV-Überbrückungsrente	16
	Art. 28 Pensionierten-Kinderrente	16
	B. Risikovorsorge	16
	Art. 29 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen	16
	Art. 30 Partnerrente	17
	Art. 31 Lebenspartnerrente	18
	Art. 32 Rente geschiedener Ehegatten oder eingetragener Ex-Partner	18
	Art. 33 Waisenrente	19
	Art. 34 Todesfallkapital vor der Pensionierung	19
	Art. 35 Todesfallkapital nach der Pensionierung	20
	Art. 36 Invalidenrente	21
	Art. 37 Invaliden-Kinderrente	22
	Art. 38 Beitragsbefreiung	22
IV.	Leistungserbringung	24
	Art. 39 Verhältnis der Leistungen der Stiftung zu anderen Versicherungen	24



Art. 40	Kürzung	25
Art. 41	Eintritt in die Leistungsansprüche	25
Art. 42	Rückerstattung	25
Art. 43	Teuerungsanpassung der Renten	25
Art. 44	Auszahlung	25
V.	Austrittsleistung	27
Art. 45	Fälligkeit der Austrittsleistung	27
Art. 46	Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 47	Verwendung der Austrittsleistung	28
VI.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	29
Art. 48	Organe der Stiftung	29
Art. 49	Geschäftsbesorgung; Geschäftsjahr	29
Art. 50	Revisionsstelle; Experte	29
VII.	Weitere Bestimmungen	30
Art. 51	Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft vor Eintritt eines Vorsorgefalles	30
Art. 52	Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft bei Bezug einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter	30
Art. 53	Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft bei Bezug einer Altersrente oder lebenslangen Invalidenrente	31
Art. 54	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	31
Art. 55	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	33
Art. 56	Information der versicherten Personen	33
Art. 57	Schwankungsreserven und Rückstellungen	34
Art. 58	Überschuss	34
Art. 59	Freie Mittel	34
Art. 60	Arbeitgeberbeitragsreserven	34
Art. 61	Teilliquidation	35
Art. 62	Sanierungsmassnahmen	35
Art. 63	Stiftung FAR	35
Art. 64	Erworbene Ansprüche und Besitzstand	36
Art. 65	Massgebende Sprache	36
Art. 66	Lücken im Reglement; Streitigkeiten	36
Art. 67	Inkrafttreten; Änderungen	36
Anhang I:	Umwandlungssätze	37
Art. 1	Rentenumwandlungssätze Pool 60-plus	37
Art. 2	Rentenumwandlungssätze Pool 25-plus	37
Art. 3	Schlussbestimmungen	38
Anhang II:	Abkürzungen	39



I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge", nachstehend Stiftung genannt, besteht mit Sitz in Chur eine Personalvorsorgeeinrichtung. Sie bezweckt, die Arbeitnehmer von Institutionen oder Unternehmen sowie selbständig erwerbende Personen, mit denen die Stiftung einen schriftlichen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu schützen.

² Im Rahmen der Zweckerfüllung führt die Stiftung mehrere Pools mit unterschiedlichen Leistungsstrategien.

³ Rechte und Pflichten der begünstigten Personen richten sich unabhängig von der Poolzugehörigkeit nach diesem Reglement.

⁴ Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen und gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 2 Anschlussvertrag

¹ Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Betrieb (Arbeitgeber), nachstehend Betrieb genannt, ein Vorsorgewerk.

² Jeder angeschlossene Betrieb entscheidet, welchem Pool der Stiftung er angehören will.

³ Rechte und Pflichten der angeschlossenen Betriebe werden in den Anschlussverträgen, dem Organisations-, dem Poolwechsel- sowie dem Kostenreglement geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen sowie gesetzliche Vorschriften.

⁴ Für jeden Anschluss wird getrennt Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfälligen Sondervermögen erforderlich ist.

⁵ Sondervermögen ohne Verwendungsverzicht, wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel, Beitragskonti usw., werden nur für das betreffende Vorsorgewerk und seine Versicherten verwendet.

Art. 3 Verhältnis zum BVG und gesetzliche Minimalleistungen

¹ Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen.

² Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge unter- und/oder überobligatorische Leistungen erbringen.



³ Für gesetzliche Leistungen, deren Voraussetzungen, Umfang und Höhe nicht näher im Vorsorgereglement umschrieben werden, gelten die BVG-Minimalleistungen.

Art. 4 Vorsorgeplan

¹ Für jedes Vorsorgewerk werden ein oder je nach Grösse auch mehrere Vorsorgepläne erstellt, in welchen u.a. die Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen, den Lohndefinitionen, den versicherten Leistungen und dem Deckungsumfang umschrieben sind.

² Wahlpläne sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Art. 5 Haftung

¹ Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der Betriebe und der versicherten Personen ergeben.

² Sie behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 6 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

¹ In der Stiftung werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer der Betriebe versichert, welche die im jeweiligen Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

³ Nicht versichert werden:

- Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Arbeitnehmer, die das ordentliche, reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung;
- Arbeitnehmer mit mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber, deren gesamthafte Anstellungsdauer drei Monate nicht übersteigt. Bei insgesamt drei Monate übersteigender Arbeitsdauer erfolgt die Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats;



- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen;
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen;
 - neu zu versichernde Personen, die im Sinne der IV zu wenigstens 70 Prozent invalid sind;
 - neu zu versichernde Personen, die eine AHV-Altersrente beziehen.
- ⁴ Personen, die nicht als Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber gelten, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.
- ⁵ Versicherte Personen, die zudem Arbeitsleistungen für nicht der Stiftung angeschlossene Betriebe erbringen, können sich für diese Arbeitsverhältnisse zusätzlich versichern lassen.
- ⁶ Selbständig erwerbende Personen ohne Personal können sich nicht freiwillig versichern lassen, auch wenn sie einmal bei der Stiftung versichert waren.
- ⁷ Selbständig erwerbende Personen mit eigenem Personal können sich freiwillig beim Vorsorgewerk und im Vorsorgeplan ihres Personals versichern lassen, und zwar im obligatorischen und/oder unter- bzw. überobligatorischen Bereich. Die geltenden reglementarischen Bestimmungen finden für sie sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt und/oder an dem Tage, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 8 Ende des Vorsorgeverhältnisses

- ¹ Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Tod, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt.
- ² Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- ³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses in der Höhe



der BVG-Minimalleistungen versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 9 Gesundheitsprüfung; Einschränkung Versicherungsschutz

- ¹ Die zu versichernde Person hat sich auf Verlangen der Stiftung bzw. ihres bevollmächtigten Rückversicherers einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen.
- ² Die Stiftung kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
- ³ Zeigt die Prüfung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Stiftung innert drei Monaten ab Kenntnis des gesundheitlichen Risikos einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen.
- ⁴ Der Vorbehalt für unselbständig erwerbstätige Personen dauert jedoch höchstens fünf Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet.
- ⁵ Der Vorbehalt für selbständig erwerbende Personen dauert jedoch höchstens drei Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet.
- ⁶ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurück zu führen, so werden die versicherten Risikoleistungen auf die BVG-Minimalrisikoleistungen eingeschränkt.
- ⁷ Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.
- ⁸ Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.
- ⁹ Die BVG-Minimalrisikoleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.
- ¹⁰ Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalrisikoleistungen zu beschränken. Die Leistungspflicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung bleibt vorbehalten.
- ¹¹ Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die diesbezügliche Ursache zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement. Gegebenenfalls ist eine andere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.



¹² Bei erheblicher Erhöhung der bisher versicherten Risikoleistungen kann die Stiftung für diese zusätzlichen Leistungen eine Gesundheitsprüfung anordnen. Ein allfälliger Vorbehalt beginnt ab dem Zeitpunkt der Leistungserhöhung zu laufen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

Art. 10 Lohndefinitionen; Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem vom Betrieb der Stiftung mitgeteilten AHV-pflichtigen Jahreslohn der versicherten Person.

² Bei teilweiser Erwerbsfähigkeit der zu versichernden Person ist der im Umfang der Erwerbsfähigkeit erzielte Jahreslohn massgebend.

³ Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Boni, Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen, Abgangsentschädigungen, Überzeitentschädigungen usw. werden nicht angerechnet.

⁴ Bonuszahlungen und/oder Gratifikationen können dem anrechenbaren Lohn nur dann zugerechnet werden, sofern ein schriftlich festgehaltener Anspruch auf diese Lohnbestandteile besteht und diese regelmässig, jährlich wiederkehrend ausbezahlt werden und der Vorsorgeplan es vorsieht. Die Höhe ist im Voraus zu melden und entspricht in Fällen, wo sie nicht im Voraus bestimmbar ist, dem Durchschnitt bzw. dem mutmasslichen Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre.

⁵ Der anrechenbare Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

⁶ Bei schwankendem Einkommen wird der anrechenbare Jahreslohn aufgrund des letzten Jahreslohnes bzw. dem branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohn berechnet, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind.

⁷ Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Jahreslöhne so lange massgebend, als eine Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder eine andere Lohnersatzzahlung (Taggeldversicherung, ALV, usw.) die Lohn-einbusse zu wenigstens 80 Prozent auffängt.

⁸ Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften ist der versicherte Sparlohn.

⁹ Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der versicherte Risikolohn.

¹⁰ Die Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Kostenbeiträge ist der versicherte Risikolohn.

¹¹ Die Höhe der Löhne ist im Vorsorgeplan definiert und wird bei Beginn des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7) und jeweils per 1. Januar neu berechnet. Unterjährige Lohnänderungen werden auf vorherige Meldung während des Jahres berücksichtigt.



¹² Der maximal versicherbare Lohn bestimmt sich nach Art. 79c BVG.

¹³ Wird eine versicherte Person zu wenigstens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die Jahreslöhne nach den Absätzen 1 bis 9 sinngemäss festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt der Invalidität festgelegten Jahreslöhne massgebend.

¹⁴ Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden die im Vorsorgeplan festgelegten Grenzwerte aufgrund des abgestuften Invaliditätsgrades entsprechend reduziert.

¹⁵ Der anrechenbare Lohn und die versicherten Löhne aller zu versichernden Personen dürfen das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht überschreiten. Bei selbständig Erwerbenden gilt höchstens der der AHV-Ausgleichskasse gemeldete AHV-Lohn.

Art. 11 Lohnreduktion im Vorpensionierungsalter

¹ Versicherte Personen, die ab dem 58. Altersjahr ihren Lohn bis maximal 50 Prozent reduzieren, können die Weiterversicherung der Altersvorsorge auf der Basis des bisher versicherten Jahreslohnes beantragen, sofern mit der Reduktion kein Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall verbunden ist.

² Die Weiterversicherung des bisher versicherten Jahreslohnes ist bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Sie erlischt zudem, wenn bei der versicherten Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ein Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall eintritt oder der Lohn um mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Lohnes reduziert wird.

³ Die Sparbeiträge werden aufgrund des versicherten Jahreslohnes vor Eintritt der Reduktion erhoben. Die Sparbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn sind vom Arbeitgeber und der versicherten Person nach Massgabe des Vorsorgeplanes zu entrichten. Die Sparbeiträge auf der Differenz zwischen dem bisher versicherten Lohn und dem reduzierten versicherten Lohn sind in der Regel vollumfänglich von der versicherten Person zu entrichten, ausser der Arbeitgeber erkläre sich bereit, seinen Teil wie bisher zu entrichten.

⁴ Der Einkauf in das Zielaltersguthaben gemäss Art. 23 ist auf Basis des bisher versicherten Lohnes möglich.

⁵ Die Risikoleistungen und -beiträge bemessen sich nach Massgabe des Umfanges der Weiterversicherung. Die Beiträge werden analog Abs. 3 erhoben.

Art. 12 Arbeitsunterbruch

¹ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit Zustimmung des Betriebs das Vorsorgeverhältnis



mit der Stiftung während einer zu vereinbarenden Dauer bis längstens 12 Monate aufrechterhalten bleiben, sofern sie der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht.

² Es können basierend auf dem bisherigen Lohn ausschliesslich folgende Vorsorgeleistungen weiter versichert werden:

- Sparen und Risiko oder
- nur Risiko.

³ Während dieser Dauer hat die Stiftung Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge, die dem Umfang der Weiterführung der versicherten Vorsorgeleistungen entsprechen. Im Falle der Weiterführung bleibt der Betrieb gegenüber der Stiftung Beitragsschuldner.

⁴ Bei versicherten Personen, die ihre Erwerbstätigkeit saisonbedingt vorübergehend einstellen, wird das Vorsorgeverhältnis bis zur allfälligen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unterbrochen. Während des Unterbruches sind sie nicht versichert. Die fällige Austrittsleistung verbleibt bis zum Wiedereintritt in der Stiftung.

⁵ Erfolgt innert 9 Monaten kein Wiedereintritt, so wird die Austrittsleistung ausgerichtet.

Art. 13 Altersdefinition; Rücktrittsalter

¹ Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Für die Bemessung der Leistungen wird das Alter auf Monate genau bestimmt.

² Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

³ Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Alter 58 im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich, sofern die Erwerbstätigkeit dauernd ganz oder teilweise (Teilpensionierung) aufgegeben wird.

⁴ Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum 70. Altersjahr bzw. längstens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

⁵ Der Altersrücktritt erfolgt am letzten Tag eines Monats.

⁶ Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 14 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Stiftung, Betriebe, versicherte Personen und Begünstigte sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur



Versicherung, Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes (inkl. eingetragene Partnerschaft), eines Vorbezuges bzw. einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfall, Scheidung usw.).

² Betriebe haben Fälle von Arbeitsunfähigkeit spätestens zwei Wochen nach Eintritt durch den Betrieb zu melden. Bleibt diese Mitteilung aus oder erfolgt sie verspätet, ist die Stiftung berechtigt, den aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schaden geltend zu machen.

³ Werden bei der Anmeldung zur Versicherung Informationen über den Gesundheitszustand nicht oder unrichtig mitgeteilt, hat die Stiftung innert 90 Tagen ab Kenntnis der Falschdeklaration das Recht, von der überobligatorischen Vorsorge rückwirkend per Versicherungsbeginn zurück zu treten und sämtliche überobligatorischen Leistungen zu verweigern.

⁴ Rentner haben auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebensnachweis zu erbringen.

⁵ Von Invaliden kann auf Kosten der Stiftung ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden.

⁶ Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben auf eigene Kosten jährlich eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

⁷ Fehlbare Personen haften für Schäden, die sich aus Verletzung dieser Pflichten ergeben.

⁸ Für ausserordentliche Aufwendungen der Stiftung kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Art. 15 Datenschutz

¹ Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a bis 87 BVG und DSGVO) zu beachten.

² Stiftung und Betriebe können vereinbaren, dass der Austausch bestimmter Daten auf elektronischem Weg erfolgen kann.



II. Finanzierung

Art. 16 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Betrieb und die versicherte Person entsteht mit dem Beginn des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7).
- ² Die Beitragspflicht endet
 - mit der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses (Art. 8),
 - mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente, spätestens mit Erreichen des spätesten Pensionierungsalters.
- ³ Die Wartefrist für den Erlass der Beiträge bei Arbeitsunfähigkeit beträgt 3 Monate. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen.
- ⁴ Die Beiträge werden taggenau abgerechnet.

Art. 17 Beiträge

- ¹ Die Stiftung erhebt Sparbeiträge, Risiko- und Kostenbeiträge sowie bei Bedarf Sanierungsbeiträge. Art und Höhe der Beiträge sind mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge im Vorsorgeplan definiert.
- ² Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt mit Sparbeiträgen, die als Altersgutschriften dienen.
- ³ Die Beiträge für Risikoleistungen, Teuerungsausgleich, Langlebigkeit usw. richten sich nach der Höhe der versicherten Leistungen, Geschlecht und Alter der versicherten Personen. Die Stiftung kann einen nach Branchen und/oder Erfahrung abgestuften Tarif einsetzen, den Schadenverlauf berücksichtigen und gegebenenfalls, je nach Vorsorgeplan, Beitragszuschläge erheben.
- ⁴ Zusammen mit den Risikobeiträgen erhebt die Stiftung Kostenbeiträge, welche die ordentlichen Verwaltungsdienstleistungen des Vorsorgewerkes abgelten und auch die gesetzlichen Abgaben (z.B. Sicherheitsfonds) umfassen. Die Risiko- und Kostenbeiträge können auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres an geänderte Verhältnisse (wie z.B. Risikoverlauf, neue Risikoleistungen und -kosten usw.) angepasst werden.
- ⁵ Risiko- und Kostenbeiträge dienen allein der Deckung der Risiken Tod und Invalidität, der Verwaltung und gesetzlichen Abgaben. Sie werden bei Beendigung der Beitragspflicht nicht für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt (Art. 15 ff. FZG).
- ⁶ Sanierungsbeiträge dienen der Sanierung der Stiftung bei Unterdeckung. Diese Beiträge werden nicht für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt.



⁷ Im Falle einer Unterdeckung (Art. 44 BWV 2) kann die Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Betrieben, Arbeitnehmern und Rentnern erheben.

⁸ Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind reduzierte Risikobeiträge und weiterhin Spar- und Kostenbeiträge zu entrichten.

⁹ Die Beiträge werden monatlich der versicherten Person durch den Betrieb vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Betriebs der Stiftung überwiesen.

¹⁰ Die Beiträge des Betriebs entsprechen wenigstens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen.

¹¹ Die Stiftung kann gestützt auf ein Kostenreglement gesonderte Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen erheben.

Art. 18 Eintrittsleistung; Einkauf und Nachfinanzierung

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die Stiftung einbringen, im Maximum bis zum reglementarischen Zielaltersguthaben.

² Weitergehende Freizügigkeitsleistungen können ebenfalls in die Stiftung eingebracht oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

³ Fehlende Altersguthaben, wegen ungenügender Eintrittsleistung oder Lohn erhöhungen, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachfinanziert werden, sofern und soweit kein Vorsorgefall oder eine beitragsbefreite Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

⁴ Ein Einkauf in die reglementarischen Versicherungsleistungen kann erst erfolgen, wenn ein allfälliger, früher getätigter Bezug (ohne Zinsen) für die Wohneigentumsförderung nach BVG voll zurückbezahlt worden ist.

⁵ Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. Die Berechnungsgrundlagen stehen im Vorsorgeplan.

⁶ Nach einem Einkauf in die zweite Säule dürfen die daraus resultierenden Leistungen (inkl. allfällige Zinsen) innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁷ Die Vorsorge der versicherten Personen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch einmalige oder wiederkehrende Einlagen des Betriebes sowie aus freien Mitteln des Vorsorgewerkes oder der Stiftung verbessert werden.

⁸ Steuerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.



⁹ Steuerliche Folgen, die sich aus Einkäufen oder Nachfinanzierungen ergeben können, sind von der versicherten Person abzuklären. Für nicht erwünschte steuerliche Folgen aus Einkäufen und Nachfinanzierungen schliesst die Stiftung jegliche Haftung aus.

Art. 19 Zinssätze

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat für jeden Pool nach Massgabe seiner finanziellen Möglichkeiten festgelegt. Er soll, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz, unter Vorbehalt von Art. 65d Abs. 4 BVG.

³ Grundsätze und Vorgang für die jährliche Zinsgutschrift sind:

- a) Der Stiftungsrat bestimmt für jeden Pool einzeln den Zinssatz (Grundzins) für ein Geschäftsjahr. Nach Vorliegen des voraussichtlichen Jahresergebnisses kann der Stiftungsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine zusätzliche Verzinsung beschliessen. Keinen Anspruch auf eine zusätzliche Verzinsung haben versicherte Personen, die im betreffenden Geschäftsjahr aus der Stiftung ausgetreten sind.
- b) Die allfällige Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) für das abgelaufene Geschäftsjahr wird nach Vorliegen des voraussichtlichen Jahresergebnisses vom Stiftungsrat je Pool bestimmt.
- c) Die allfällige Verzinsung der freien Mittel der Vorsorgewerke für das abgelaufene Geschäftsjahr wird nach Vorliegen des voraussichtlichen Jahresergebnisses vom Stiftungsrat je Pool bestimmt.



III. Leistungen

Art. 20 Übersicht über die Leistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

Leistungen im Alter

- Altersrente [Art. 22]
- Kapitalabfindung [Art. 26]
- AHV-Überbrückungsrente [Art. 27]
- Pensionierten-Kinderrente [Art. 28]

Leistungen im Todesfall

- Partnerrente [Art. 30]
- Lebenspartnerrente [Art. 31]
- Rente für geschiedene Ehegatten / eingetragener Ex-Partner [Art. 32]
- Waisenrente [Art. 33]
- Todesfallkapital vor Pensionierung [Art. 34]
- Todesfallkapital nach Pensionierung [Art. 35]

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente [Art. 36]
- Invaliden-Kinderrente [Art. 37]
- Beitragsbefreiung [Art. 38]

A. Altersvorsorge

Art. 21 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein individuelles Vorsorgekonto geführt.

² Dem Vorsorgekonto werden gutgeschrieben:

- Die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- die Altersgutschriften,
- Einmaleinlagen aus Rückzahlung von Vorbezügen, Einkäufen in versicherte Leistungen, Scheidung bzw. Auflösung eingetragener Partnerschaften, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
- Zinsen.



Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Das Altersguthaben vermindert sich um:

- Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung sowie
- Auszahlungen infolge Scheidung bzw. Auflösung von eingetragenen Partnerschaften.

⁴ Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁵ Der Gesamtzins wird auf dem Stand des Vorsorgekontos am Ende des Vorjahres bzw. vom Zeitpunkt der Einlage an berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

⁶ Wird eine Freizügigkeitsleistung oder eine andere Einlage eingebracht, so wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

⁷ Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, besteht nur Anspruch auf den Grundzins gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. a. Der Zins wird im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

Art. 22 Altersrente

¹ Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, selbst dann, wenn die Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise aufgegeben wird.

² Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, sofern die Erwerbstätigkeit definitiv ganz oder teilweise aufgegeben wird.

³ Ansprüche auf Leistungen im Zeitpunkt des Altersrücktritts können nicht aufgeschoben werden.

⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe entspricht die Pensionierung bzw. der Umfang der Altersrente der Erwerbsaufgabe in Prozenten. Art. 11 bleibt vorbehalten.

⁵ Die Altersrente ist gleich dem bei Pensionierung erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem im Anhang festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

Art. 23 Zielaltersguthaben und Einkauf

¹ Das Zielaltersguthaben entspricht dem Altersguthaben bei voller Beitragsdauer zuzüglich des steuerlich maximal zulässigen Zinses.

² Die Höhe des Zielaltersguthabens bzw. des maximal möglichen Einkaufs ist im Vorsorgeplan festgehalten.



³ Der Einkauf in das Zielaltersguthaben ist nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind oder die Rückzahlung des Vorbezuges nicht mehr zulässig ist und die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die trotz Verpflichtung nicht eingebrachten Freizügigkeitsguthaben und die einen bestimmten, gesetzlichen Betrag überschreitenden Guthaben der Säule 3a (bei ehemals selbständig Erwerbenden ohne 2. Säule) werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme angerechnet.

⁵ Für Zuzüger aus dem Ausland bleiben die Einkaufsvorschriften gemäss Art. 60b BVV2 vorbehalten.

⁶ Steuerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁷ Steuerliche Folgen, die sich aus Einkäufen oder Nachfinanzierungen ergeben können, sind von der versicherten Person abzuklären. Für nicht erwünschte steuerliche Folgen aus Einkäufen und Nachfinanzierungen schliesst die Stiftung jegliche Haftung aus.

Art. 24 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung

¹ Die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem bis dahin erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der im Anhang für das effektive Rücktrittsalter festgelegt ist.

² Eine teilweise Pensionierung unter entsprechender Aufgabe der Erwerbstätigkeit muss wenigstens 20 Prozent betragen. Eine Erhöhung der Pensionierung kann frühestens im folgenden Kalenderjahr erfolgen. Sie muss wenigstens 15 Prozent betragen. Sie kann nur einmal pro Kalenderjahr und insgesamt maximal drei Mal geltend gemacht werden.

³ Steuerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und jener im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise mittels Einmaleinlagen oder wiederkehrenden Beiträgen ausgekauft werden.

⁵ Geht eine versicherte Person nicht zum eingekauften Zeitpunkt in Pension, so darf die Altersleistung nicht mehr als 5 Prozent über der maximal einkaufbaren Zielaltersrente des ordentlichen Rücktrittsalters betragen. Hat die versicherte Person dieses Maximum erworben, wird die Äufnung des Vorsorgekontos mittels Sparbeiträgen sistiert. Die Sparbeitragspflicht wird am 1. desjenigen Monats wieder aufgenommen, in welchem die versicherte Altersleistung die gesetzliche Maximallimite erreicht bzw. unterschreitet.



⁶ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung.

Art. 25 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Führt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiter und wird keine bzw. keine teilweise Altersrente geltend gemacht, so kann die versicherte Person die Altersvorsorge nach Massgabe des Vorsorgeplanes weiterführen.

² Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgt zwingend eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung, und die versicherten Altersleistungen werden in diesem Umfang fällig.

³ Die Altersrente bei aufgeschobener Pensionierung entspricht dem bis zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der im Anhang für das effektive Rücktrittsalter festgelegt ist.

⁴ Tritt nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die versicherte Altersleistung fällig.

Art. 26 Kapitalabfindung

¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung das im Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben mindestens zu 25 Prozent beziehen. Eine weitergehende Kapitalabfindung ist im Vorsorgeplan zu definieren.

² Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug der Erwerbsaufgabe in Prozenten.

³ Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

⁴ Die versicherte Person muss, wenn sie eine Kapitalabfindung geltend machen will, wenigstens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung der Stiftung eine schriftliche Erklärung einreichen. Bei verspäteten Gesuchen besteht kein Rechtsanspruch auf Kapitalabfindung. Das Gesuch um Kapitalabfindung kann bis zur Pensionierung wieder zurückgezogen werden.

⁵ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der ganze bzw. teilweise Kapitalbezug bei Pensionierung nur möglich, falls die versicherte Person die Option auf Kapitalbezug vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit angemeldet hat.



⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder in einer registrierten Partnerschaft, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte oder der registrierte Partner frühestens 6 Monate vor dem beantragten Kapitalbezugstermin schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift zugestimmt hat. Der amtlichen Beglaubigung ist die schriftliche Zustimmung auf der Geschäftsstelle unter Vorweisung eines amtlichen Ausweises gleichgestellt.

Art. 27 AHV-Überbrückungsrente

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente geltend machen.

² Die AHV-Überbrückungsrente wird nur gewährt, soweit diese von Arbeitgeber und/oder versicherter Person vollständig finanziert wurde.

³ Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist im Vorsorgeplan definiert und darf bei Pensionierung die jeweils geltende maximale einfache AHV-Rente nicht übersteigen.

⁴ Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV/IV.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

¹ Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das bei ihrem Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der Altersrente.

B. Risikovorsorge

Art. 29 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen

¹ Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wenigstens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei



Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder

- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wenigstens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- im Zeitpunkt des Todes von der Stiftung eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

² Der Anspruch auf Todesfalleistungen wird bis zur Beendigung des Lohnnachgenusses gemäss Art. 338 OR aufgeschoben.

Art. 30 Partnerrente

¹ Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente, sofern er

- für den Unterhalt wenigstens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft wenigstens fünf Jahre gedauert hat.

² Der Vorsorgeplan kann die sogenannte erweiterte Deckung, also den voraussetzungslosen Rentenanspruch, vorsehen.

³ Erfüllt der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei Partnerjahresrenten. Der Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital bleibt vorbehalten.

⁴ Der Anspruch auf eine Partnerrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Lohnersatzzahlung bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird.

⁵ Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt bei Verheiratung, Eintritt in eine rentenbegründende Lebenspartnerschaft, Eingang einer eingetragenen Partnerschaft oder beim Tode des überlebenden Ehegatten bzw. des überlebenden eingetragenen Partners.

⁶ Ist der überlebende Partner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Partnerrente für jedes volle, diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 1 Prozent der vollen Partnerrente gekürzt.

⁷ Die Partnerrente wird zudem und gegebenenfalls zusätzlich gekürzt, wenn die versicherte Person nach ihrem 65. Altersjahr heiratet oder die Partnerschaft registrieren lässt, und zwar auf:

- 80% bei Eheschliessung bzw. Registrierung während des 66. Altersjahres;
- 60% bei Eheschliessung bzw. Registrierung während des 67. Altersjahres;



- 40% bei Eheschliessung bzw. Registrierung während des 68. Altersjahres;
- 20% bei Eheschliessung bzw. Registrierung während des 69. Altersjahres;
- 0% bei Eheschliessung bzw. Registrierung nach dem 69. Altersjahr.

⁸ Es werden nur die gesetzlichen Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person bei Eheschliessung bzw. Registrierung das ordentliche Rücktrittsalter überschritten hat und bei Heirat bzw. Registrierung die Krankheit, die zum Tode führte, bereits vorlag und der versicherten Person bekannt sein musste.

⁹ Die Höhe der Partnerrente ist im Vorsorgeplan definiert.

¹⁰ Der Anspruch auf die Partnerrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Partnerrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (anderen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Partnerrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, und
- der Lebenspartner keine Hinterbliebenenleistung von der versicherten Person bezieht, und
- die Lebenspartnerschaft entweder unmittelbar vor dem Ableben der versicherten Person nachweisbar ununterbrochen wenigstens fünf Jahre als feste und ausschliessliche Zweierbeziehung bestanden hat oder
- der Lebenspartner für den Unterhalt von wenigstens eines Kindes aufkommen muss, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

² Der Anspruch besteht nur dann, wenn die versicherte Person der Stiftung zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht hat, worin ihr anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

³ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.

⁴ Die eine Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine registrierte Partnerschaft, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.

Art. 32 Rente geschiedener Ehegatten oder eingetragener Ex-Partner

¹ Der geschiedene Ehegatte bzw. der eingetragene Ex-Partner einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine reglementarische Partnerrente, sofern



- ihm im Scheidungsurteil bzw. Auflösungsentscheid eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde,
- die Ehe bzw. die registrierte Partnerschaft wenigstens 10 Jahre gedauert hat und
- er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte bzw. der eingetragene Ex-Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung, die dem dreifachen Betrag der entsprechenden Partnerjahresrente entspricht.

Art. 33 Waisenrente

¹ Die Kinder oder diesen gemäss ZGB gleichgestellte Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

³ Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente, sofern die versicherte Person vor Bezug einer Altersrente stirbt. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

⁴ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

- an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres im Sinne der IV vollinvalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

⁵ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 34 Todesfallkapital vor der Pensionierung

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder einer Invalidenrente wird ein Todesfallkapital fällig, sofern und soweit das vorhandene Altersguthaben nicht zur Finanzierung von Hinterbliebenenleistungen benötigt wird.

² Die von der versicherten Person in die Stiftung einbezahlten Einkäufe gemäss Art. 23 und 24 ohne Zins werden bei der Barwertberechnung nicht berücksichtigt, sofern sie nicht in Abhängigkeit mit den Risikoleistungen stehen. Diese werden als separates Todesfallkapital ausbezahlt.

³ Einkäufe, die bei einer vorgehenden Vorsorgeeinrichtung geleistet und bei Eintritt in die Stiftung als Teil der Freizügigkeitsleistung vollumfänglich eingebracht



wurden, werden in analoger Weise ebenfalls dem separaten Todesfallkapital angerechnet, sofern diese durch die versicherte Person oder den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen mittels Steuerbescheinigungen oder Bestätigungen der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung belegt werden.

⁴ Im Vorsorgeplan kann noch ein zusätzliches Todesfallkapital versichert werden.

⁵ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nachfolgender Rangordnung:

- a) Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner sowie die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind,
- b) andere natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, falls diese nicht vorhanden sind,
- c) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind die Eltern.

⁶ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁷ Die unter Abs. 5 lit. a – c bezeichneten begünstigten Personen haben Anspruch auf das ganze Todesfallkapital.

⁸ Das Todesfallkapital wird innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 5 anspruchsberechtigten Gruppe nach Massgabe der schriftlichen Begünstigterklärung der versicherten Person vorgenommen. Fehlt eine solche wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt, falls pro Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden sind.

⁹ Sind gemäss Abs. 5 keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 35 Todesfallkapital nach der Pensionierung

¹ Stirbt eine versicherte Person, die dem Pool 60-plus angehört, wird nach Eintritt der Pensionierung ein Todesfallkapital fällig.

² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht den für die Altersrentenberechnung verwendeten Einkaufsleistungen ohne Zins bzw. im Minimum dem zehnfachen Betrag der laufenden Jahresaltersrente. Die bisher geleisteten Rentenzahlungen sowie das für die Erbringung von Hinterbliebenenleistungen benötigte Deckungskapital werden dem Todesfallkapital abgezogen.



³ Der Nachweis für Einkaufsleistungen vor Eintritt in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung ist von der versicherten Person mittels Steuerbescheinigung oder Bestätigung der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung bis spätestens zur Pensionierung zu erbringen.

⁴ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nachfolgender Rangordnung:

- a) Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind,
- b) andere natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, falls diese nicht vorhanden sind,
- c) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind die Eltern.

⁵ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁶ Die unter Abs. 4 lit. a – c bezeichneten begünstigten Personen haben Anspruch auf das ganze Todesfallkapital.

⁷ Das Todesfallkapital wird innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 4 anspruchsberechtigten Gruppe nach Massgabe der Begünstigterklärung der versicherten Person vorgenommen. Fehlt eine solche, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt, falls pro Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden sind.

⁸ Sind gemäss Abs. 4 keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 36 Invalidenrente

- ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen,
- die im Sinne der IV wenigstens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu wenigstens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
 - als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu wenigstens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig



waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

- ² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine
- volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV wenigstens zu 70 Prozent,
 - auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60 Prozent,
 - auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zu 50 Prozent,
 - auf eine Viertelsrente, wenn sie wenigstens zu 40 Prozent
- invalid ist.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, spätestens nach Beendigung der Lohn- oder der Lohnersatzzahlungen jeglicher Art.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

⁵ Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der leistungs begründenden Arbeitsunfähigkeit.

⁶ Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.

⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Die Stiftung kann im überobligatorischen Bereich aufgrund einer eigenen Beurteilung abweichend zur IV und über das Vorliegen und den Grad einer Invalidität entscheiden.

Art. 37 Invaliden-Kinderrente

¹ Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das bei ihrem Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

³ Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

⁴ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 38 Beitragsbefreiung

¹ Arbeitsunfähige versicherte Personen sowie Bezüger von Invalidenrenten haben nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge.



² Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Invalidität bzw. nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

³ Der Anspruch entfällt ganz oder teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung infolge Reaktivierung ganz oder teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt oder die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt.

⁴ Unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang ist auch der betroffene Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.



IV. Leistungserbringung

Art. 39 Verhältnis der Leistungen der Stiftung zu anderen Versicherungen

¹ Übersteigen die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie

- Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert,
- in- und ausländischer Sozialversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen,
- Abfindungen und ähnlichen Leistungen,
- Schadenversicherungen, an die der Arbeitgeber wenigstens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat,

ein Einkommen von mehr als 90 Prozent des bei Eintritt des Vorsorgefalles massgebenden anrechenbaren Jahreslohnes der versicherten Person, so werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners oder des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

³ Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen einer invaliden Person, Zusatzrenten für Ehegatten bzw. eingetragene Partner sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Davon ausgenommen sind die sogenannten Zusatzeinkommen, welche während der Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8a IVG erzielt werden.

⁴ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV- oder SUVA-Entscheid abgestellt.

⁵ Besondere Umstände, wie Teuerung, Hilflosigkeit usw. werden angemessen berücksichtigt.

⁶ Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer anrechenbaren Drittleistung erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

⁷ In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann die Stiftung die Kürzung mildern, wenn das Vorsorgewerk über entsprechende Rückstellungen oder freie Mittel verfügt.



⁸ Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach den Bundesgesetzen über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), über die Unfallversicherung (UVG) oder über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben.

Art. 40 Kürzung

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die Unfall-, Militärversicherung oder ein ausländischer Sozialversicherer eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, u.a., weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt und/oder die Schadenminderungspflicht verletzt haben und/oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 41 Eintritt in die Leistungsansprüche

Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 42 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung sind zurück zu erstatten.

² Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 43 Teuerungsanpassung der Renten

¹ Die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich für jeden Pool gesondert geprüft.

² Die Renten können nur dann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden, wenn Überschussanteile aus der Risikoversicherung vorliegen oder es die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung erlauben.

³ Die Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 44 Auszahlung

¹ Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt die Stiftung ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland sowie die Währungsrisiken gehen zu Lasten des Überweisungsempfängers. Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken.

² Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.



³ Die Renten werden in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten bezahlt. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

⁴ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll bezahlt.

⁵ Kapitalleistungen werden in der Regel in einem Betrag bezahlt. Ab Fälligkeit ist auf der Kapitalleistung der in jenem Zeitpunkt geltende BVG-Mindestzins geschuldet.

⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Partnerrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente (Einzelrente), kann die Stiftung anstelle der Altersrente die vorhandene Austrittsleistung bzw. anstelle der übrigen Renten die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Rente als einmalige Leistung ausrichten.

V. Austrittsleistung

Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses oder dem Wegfall der Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan aus der Stiftung aus und es wird die Austrittsleistung fällig.

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Stiftung ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

³ Ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben überwiesen wird.

⁴ Nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person tritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein oder die beabsichtigte Wiederaufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit wird glaubhaft gemacht (z.B. Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung). Bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit erfolgt eine Teilpensionierung und es wird gegebenenfalls eine Austrittsleistung im Umfange der Erwerbstätigkeit fällig.

Art. 46 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² *Berechnungsart 1* (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

³ *Berechnungsart 2* (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- Eingebrauchten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit BVG-Zins, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

⁴ Vom Arbeitgeber geleistete Einkaufssummen werden, wenn der Betrieb mit der versicherten Person nichts anderes vereinbart hat, beim Austritt von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.



Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

verwenden wollen.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens aber von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- die Austrittsleistung geringer als der Jahresbeitrag der versicherten Person ist.

⁵ Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, u.a. mit der EFTA.

⁶ Bei versicherten Personen mit saisonbedingtem Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland, die eine Barzahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz geltend machen, wird die ihnen zustehende Austrittsleistung frühestens sechs Monate nach Verlassen der Schweiz bzw. Geltendmachung des Anspruches ausbezahlt, sofern sie nach Ablauf dieser Frist nach wie vor im Ausland wohnen und keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nachkommen.

⁷ Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift zugestimmt hat.



VI. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 48 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sowie deren Verfahren und Aufgaben sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 49 Geschäftsbesorgung; Geschäftsjahr

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.

² Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 50 Revisionsstelle; Experte

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, wenigstens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen (Art. 53 Abs. 2 BVG). Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des anerkannten Experten, welche Massnahmen zu ergreifen sind.



VII. Weitere Bestimmungen

Art. 51 Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft vor Eintritt eines Vorsorgefalles

¹ Wird bei Ehescheidung oder Auflösung einer registrierten Partnerschaft, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder des eingetragenen Ex-Partners übertragen, so werden ihre versicherten Leistungen entsprechend reduziert.

² Das reglementarische und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

³ Der verpflichtete Ehegatte oder der verpflichtete Ex-Partner kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

⁴ Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung oder einer Auflösung einer registrierten Partnerschaft einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 52 Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft bei Bezug einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

¹ Wird bei Ehescheidung oder Auflösung einer registrierten Partnerschaft, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der effektiven bzw. hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder des eingetragenen Ex-Partners übertragen, so werden ihre versicherten Leistungen entsprechend reduziert.

² Das reglementarische und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

³ Laufende Invalidenrenten werden gekürzt, wenn sie nach Massgabe des Altersguthabens berechnet werden. Der BVG-Anteil der Rente ist in jedem Fall zu kürzen. Die Berechnung der Kürzung erfolgt nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Die Anpassung der Invalidenrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

⁴ Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente wird nicht gekürzt.

⁵ Der verpflichtete Ehegatte oder der verpflichtete Ex-Partner kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen, sofern und soweit der aktive Teil des Vorsorgeverhältnisses betroffen ist.



Art. 53 Ehescheidung und Auflösung registrierte Partnerschaft bei Bezug einer Altersrente oder lebenslangen Invalidenrente

- ¹ Wird bei Ehescheidung oder Auflösung einer registrierten Partnerschaft, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der laufenden Altersrente oder lebenslangen Invalidenrente auf den berechtigten Ehegatten oder eingetragenen Partner übertragen, so wird die Rente entsprechend reduziert.
- ² Der reglementarische und der obligatorische Teil der Rente werden proportional gekürzt.
- ³ Tritt bei der versicherten Person oder Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so wird der gestützt auf das richterliche Urteil zu übertragende Teil der effektiven bzw. hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird unter Vorbehalt des Scheidungsurteils je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgrund des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens dauernd angepasst.
- ⁴ Die Übertragung des Rentenanteils an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erfolgt grundsätzlich in Kapitalform, sofern der berechtigte Ehegatte nicht schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt. Die Umrechnung in ein Kapital erfolgt nach den technischen Grundlagen der Stiftung, welche im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gelten. Mit der Überweisung in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegenüber der Stiftung.

Art. 54 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Eine aktive versicherte Person kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag (wenigstens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen.
- ² Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- ³ Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- ⁴ Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.



- ⁵ Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- ⁶ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, die den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
- ⁷ Ist die versicherte Person verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift zugestimmt hat.
- ⁸ Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen. Das reglementarische und das Altersguthaben gemäss BVG werden dabei proportional gekürzt.
- ⁹ Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- ¹⁰ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss ein Vorbezug von der versicherten Person an die Stiftung zurückbezahlt werden.
- ¹¹ Die Rückzahlungspflicht besteht bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der versicherten Person.
- ¹² Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- ¹³ Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ¹⁴ Allfällige Steuern, Kosten und Gebühren von amtlichen Stellen im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- ¹⁵ Die Stiftung kann für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug oder Verpfändung eine Gebühr verlangen. Die Höhe der Gebühr ist im Kostenreglement definiert.
- ¹⁶ Einzelheiten zur Abwicklung von entsprechenden Gesuchen sind im Reglement für Wohneigentumsförderung (WEF-Reglement) geregelt.



Art. 55 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

³ Versicherte Personen, denen die Stiftung ein Hypothekendarlehen gewährt, treten dieser im entsprechenden Ausmass ihre Ansprüche auf Altersleistungen ab.

Art. 56 Information der versicherten Personen

¹ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über

- den versicherten Lohn,
- die Leistungen,
- die Beiträge,
- die Altersguthaben,
- die Finanzierung.

Diese Information erfolgt in der Regel durch den wenigstens einmal jährlich durch die Stiftung auszustellenden Vorsorgeausweis.

² Auf Anfrage hin sind zudem die versicherten Personen in angemessener Form insbesondere über die juristische Form und Organisationsstruktur, Art der Einrichtung und Risikodeckung, die reglementarischen Bestimmungen, die Zusammensetzung des Stiftungsrates, den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reserverbildung und den Deckungsgrad zu informieren.

³ Der Geschäftsbericht wird auf Anfrage hin den versicherten Personen ausgehändigt.

⁴ Die Stiftung informiert die betriebliche Vorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.

⁵ Die betriebliche Vorsorgekommission informiert die versicherten Personen ihres Vorsorgewerkes über die gefassten Beschlüsse und die Belange der beruflichen Vorsorge.

⁶ Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können nach Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.



Art. 57 Schwankungsreserven und Rückstellungen

Schwankungsreserven, technische und andere Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Stetigkeit und gestützt auf eine Risikoanalyse, auf Empfehlung eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und nach anerkannten Fachgrundsätzen zu bilden. Sie werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 58 Überschuss

Überschüsse der Erfolgsrechnung (Jahresgewinn) der jeweiligen Pools sind, sofern nicht eine Unterdeckung vorliegt oder eine Zuweisung in die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgen muss, nach Massgabe der Bedürfnisse der Pools, der Vorsorgewerke und der versicherten Personen zu verteilen.

Art. 59 Freie Mittel

¹ Vermögenswerte der jeweiligen Pools, die nach Bildung der Sollreserven vorhanden sind, werden als ungebundene bzw. freie Mittel ausgewiesen und können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

² Über deren Verwendung entscheidet der Stiftungsrat.

³ Zudem wird für jedes Vorsorgewerk ein eigenes Konto "freie Mittel" geführt.

Diese freien Mittel werden u.a. gebildet:

- durch freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers;
- durch Zuweisung aus nicht oder nicht ganz benötigten Reserven des Vorsorgewerkes;
- durch Zuweisung aus Überschüssen und Gewinnen der Stiftung;
- durch Zuschüsse aus ungünstiger Altersstruktur;
- durch Übertrag aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die freien Mittel der Vorsorgewerke dienen im Rahmen der vorhandenen Mittel für Leistungsverbesserungen, zur Finanzierung von Beiträgen und Kosten oder für freiwillige Leistungen.

⁵ Über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes entscheidet die betriebliche Vorsorgekommission.

Art. 60 Arbeitgeberbeitragsreserven

¹ Arbeitgeber können im Rahmen des steuerlich Zulässigen für ihr Vorsorgewerk eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve bilden.

² Seine Beiträge an die Vorsorge können aus diesen Mitteln erbracht werden.



³ Über den Zeitpunkt und den Umfang der Verwendung entscheidet der Arbeitgeber.

⁴ Im Falle einer Unterdeckung können diese vom Arbeitgeber mit einem sog. Verwendungsverzicht versehen werden.

Art. 61 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 62 Sanierungsmassnahmen

¹ Der Stiftungsrat kann bei einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Stiftung Minderverzinsungen beschliessen.

² Liegt eine Unterdeckung der Stiftung vor, kann er zusätzlich zu Minderverzinsungen einmalige oder periodisch wiederkehrende Sanierungsbeiträge von den Arbeitgebern, den versicherten Personen und den Rentnern erheben.

³ Der Sanierungsbeitrag der Rentner kann im gesetzlich zulässigen Umfang mit den laufenden Renten verrechnet werden. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn die laufende Rente für den Unterhalt des Rentners und seiner Angehörigen nachweisbar erforderlich ist.

⁴ Liegt eine Unterdeckung eines Vorsorgewerkes vor, kann der Arbeitgeber Einlagen auf ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 63 Stiftung FAR

¹ Versicherte Personen, die vom flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe der Stiftung FAR Gebrauch machen, bleiben bei der Stiftung.

² Ihre Pensionierung wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalters aufgeschoben, spätestens jedoch bis die Ersatzzahlungen der Altersgutschriften durch die Stiftung FAR eingestellt werden.

³ Die Altersgutschriften entsprechen jenen des Reglements der Stiftung FAR. Sie können von jenen des Vorsorgeplanes des Betriebes abweichen. Allfällige Differenzen zu Ungunsten der versicherten Person können durch den Arbeitgeber ausgeglichen werden.

⁴ Spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erhalten die versicherten Personen eine Altersrente. Ein ganzer oder teilweiser Kapitalbezug ist möglich, falls die Voraussetzungen betreffend die Kapitalabfindung (Art. 26) erfüllt sind.



Art. 64 Erworbene Ansprüche und Besitzstand¹

¹ Die in der Stiftung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erworbenen Ansprüche der aktiv versicherten Personen (erworbenes Altersguthaben) und Rentner (Höhe der Renten) bleiben vorbehältlich Art. 62 gewahrt.

² Versicherte Personen mit Jahrgang 1952 oder älter, welche am 31.12.2009 im Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung standen, wird bei Pensionierung die Altersrentenberechnung nach Massgabe des Vorsorgereglements in der Fassung vom 1.1.2008 garantiert, sofern sie dem Pool 60-plus angehören.

³ Die bisherige Besitzstandregelung gemäss Vorsorgereglement in der Fassung vom 1.1.2008 ist aufgehoben.

Art. 65 Massgebende Sprache

Dieses Reglement wird gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzt. Für die Auslegung des Reglements ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

Art. 66 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 67 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2016 samt seinen Nachträgen.

² Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der versicherungstechnischen Möglichkeiten, der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Chur, 16. Dezember 2016

Der Stiftungsrat

¹ Diese Bestimmung wird per 31.12.2018 aufgehoben.



Anhang I: Umwandlungssätze

Art. 1 Rentenumwandlungssätze Pool 60-plus

Der Rentenumwandlungssatz in Prozenten beträgt je nach Rücktrittsalter und Rücktrittsjahr:

Alter	2017	2018	2019	2020
58	5.50	5.40	5.30	5.20
59	5.70	5.60	5.50	5.40
60	5.90	5.80	5.70	5.60
61	6.10	6.00	5.90	5.80
62	6.30	6.20	6.10	6.00
63	6.50	6.40	6.30	6.20
64	6.70	6.60	6.50	6.40
65	6.90	6.80	6.70	6.60
66	7.10	7.00	6.90	6.80
67	7.30	7.20	7.10	7.00
68	7.50	7.40	7.30	7.20
69	7.70	7.60	7.50	7.40
70	7.90	7.80	7.70	7.60

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Art. 2 Rentenumwandlungssätze Pool 25-plus

Der Rentenumwandlungssatz in Prozenten beträgt je nach Rücktrittsalter und Rücktrittsjahr:

Alter	2017	2018	2019	2020
58	5.20	5.00	4.80	4.60
59	5.40	5.20	5.00	4.80
60	5.60	5.40	5.20	5.00
61	5.80	5.60	5.40	5.20
62	6.00	5.80	5.60	5.40
63	6.20	6.00	5.80	5.60
64	6.40	6.20	6.00	5.80
65	6.60	6.40	6.20	6.00
66	6.80	6.60	6.40	6.20
67	7.00	6.80	6.60	6.40
68	7.20	7.00	6.80	6.60
69	7.40	7.20	7.00	6.80
70	7.60	7.40	7.20	7.00

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)



Art. 3 Schlussbestimmungen

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.



Anhang II: Abkürzungen

AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AGH	Altersguthaben
AGS	Altersgutschrift
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
Arbeitgeber	Firmen, Institutionen und Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber haben
Arbeitsunfähigkeit	Die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BW 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
Ehegatte	Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911
Stiftung	Integral Stiftung für die berufliche Vorsorge
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
VL	Versicherter Lohn



WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907